



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzaussch
des Landtags Nordrhein-West
Herrn Volkmar Klein MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 49 72-0
Durchwahl
49 72-2721

Datum

M, 03.1999

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/ 2617

AC6

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

Vers. 30 - 01 - 1. III B 4

TOP 3 der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 04.02.1999

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 12/3165)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat im Beratungsverfahren zum o.a. Gesetz angeregt, neben der Versicherungsaufsicht auch die allgemeine Körperschaftsaufsicht beim Finanzministerium anzusiedeln. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02. das Finanzministerium beauftragt, die Problematik mit den drei der fünfzehn Versorgungswerke, die - auch im Gespräch mit den Obleuten des HFA am 28.01. - gegen eine solche Zusammenführung der Aufsicht Bedenken geäußert haben, nochmals zu erörtern.

Das Gespräch mit den beiden Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen Lippe sowie dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte hat inzwischen am 08.03. stattgefunden. Vertreten waren außerdem die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) als Interessenvertretung aller Versorgungswerke und das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als einziges Fachministerium, welches sich bisher gegen die beabsichtigte Konzentration der Aufsicht beim Finanzministerium ausgesprochen hat.

Es wurde der folgende Kompromiss vorgeschlagen, der auch von allen Beteiligten mit Ausnahme der Tierärztekammer Nordrhein mitgetragen wird:

Das Finanzministerium übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium aus.

Damit könnte einerseits der von einigen Versorgungswerken gewünschte Kontakt zu "ihren" Kammern und deren Aufsicht beibehalten werden, und auf der anderen Seite würde die angestrebte Verwaltungsvereinfachung erreicht, da für die Versorgungswerke in Genehmigungsverfahren damit nur noch ein direkter Ansprechpartner zuständig wäre.

Nach hiesiger Auffassung bestehen keine Bedenken, dem erarbeiteten Kompromissvorschlag zu folgen. Ein entsprechend modifizierter Folgeänderungsvorschlag, der die Regelungen zur Körperschaftsaufsicht nun auch zentralisiert, ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Klein' or similar, written in a cursive style.

Anl.

**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-
Westfalen**

LT-Drucksache 12/3165

Folgeänderungen bei Änderung von Artikel 1 § 3 Abs. 1:

1) zu Artikel 1

a) Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefaßt:

"Aufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe"

b) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Versorgungswerke unterstehen der Aufsicht des Landes, die als allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NW) und als Versicherungsaufsicht durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die allgemeine Körperschaftsaufsicht wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium ausgeübt."

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

"(3) Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde vom Versorgungswerk im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde."

- 2 -

2) zu Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 2
Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV.NRW. S. 204, S. 618) wird wie folgt geändert:

a) § 23 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Aufsichtsbehörde über die Kammern mit Ausnahme der Versorgungseinrichtungen ist das jeweils zuständige Fachministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz) aus."

3) zu Artikel 3

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV.NRW. S. 684), geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV.NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird aufgehoben.

- 3 -

4) zu Artikel 4

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Köln

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV.NRW. S. 680, S. 744), geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV.NRW. S. 376), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird aufgehoben.

5) zu Artikel 5

Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer**

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW. S. 418), geändert durch Gesetz vom 10. November 1998 (GV.NRW. S. 661), wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

b) § 14 wird aufgehoben.

- 4 -

6) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

Artikel 5a
Änderung des Baukammergesetzes NW

Das Baukammergesetz NW vom 15. Dezember 1992 (GV.NRW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1998 (GV.NRW. S. 391), wird wie folgt geändert:

§ 85 wird wie folgt gefaßt:

"§ 85
Aufsichtsbehörde

Die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NW) über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau mit Ausnahme der Versorgungseinrichtung führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde)."

7) Nach Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

Artikel 5b
Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV.NRW. S. 661) wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

b) § 15 wird aufgehoben.